

Änderung der Förderrichtlinie „EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland“

Die Förderrichtlinie „EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland“ vom 12. April 2018 (in Kraft getreten am 29.05.2018) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3. wird wie folgt neu gefasst:

„Weitere Fördervoraussetzungen

Die finanzierte Geschäftstätigkeit muss sich als potentiell rentabel darstellen.

Das zu finanzierende Vorhaben muss im Saarland durchgeführt werden.

Fördermittel aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden,

- mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung bereits begonnen worden ist.
- die zum Zeitpunkt der schriftlichen Kreditzusage physisch abgeschlossen bzw. vollständig umgesetzt sind.

Nicht finanziert werden:

- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Ablösungen und Umschuldungen
- sogenannte „In-Sich-Geschäfte“, wie z. B. der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartner
- Schuldzinsen
- Mehrwertsteuer, auch dann nicht, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet wird
- Beiträge in Form von Sachleistungen (z. B. Eigenleistungen).

Der Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens ist vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der SIKB auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.

Die Kombination eines Kredites aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland mit Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes und der Europäischen Union ist grundsätzlich möglich.

Die Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland werden ausschließlich als beihilfefreie Unterstützungen gewährt.

Die Kombination von Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland mit anderen Unterstützungen aus ESI-Fonds außerhalb des Finanzinstrumentes richtet sich nach Art. 37 Abs. 7 bis 9 der ESIF-VO.

Wird das Nachrangdarlehen aus dem EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland mit einer Unterstützung außerhalb des EFRE Nachrangdarlehens Saarland kombiniert,

- sind für jede Finanzierungsquelle eigene Unterlagen zu führen und die förderfähigen Ausgaben des Nachrangdarlehens sind getrennt von den anderen Finanzierungsquellen auszuweisen.
- darf, sofern die Unterstützungen und das Nachrangdarlehen den gleichen Ausgabenposten abdecken, die Summe aller Arten von Unterstützungen insgesamt den Gesamtbetrag des betreffenden Ausgabenpostens nicht übersteigen.
- darf ein etwaiger Zuschuss nicht für die Rückzahlung des Nachrangdarlehens verwendet werden.
- darf das Nachrangdarlehen nicht für die Vorfinanzierung eines etwaigen Zuschusses verwendet werden.

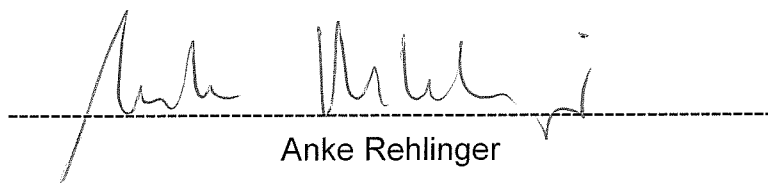
Förderfähig sind nur Ausgaben/Kosten, die getätigt werden/anfallen aufgrund von Nachrangdarlehensverträgen, die vor bzw. am 31.12.2023 abgeschlossen werden.“

2. In Nummer „5. Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „100.000,00 €“ durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. April 2019 in Kraft.

Saarbrücken, 30. April 2019

SAARLAND
Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr



Anke Rehlinger